

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

8

CIRCULAIR - ORDRE

Vor alle

CHEFS

Und

COMMANDEURS

derer Regimentter / Bataillons,
und Guarnifons,

Im Fall

Daß ein OFFICIER
desertiret oder ausbleibet /

Wie so denn wieder denselben zu verfahren / und daß im Fall
er auf vorgebender dreymahliger Citation nach Kriegs-Manier sich
nicht gestellet / sondern ungehorsamlich ausbleibet über ihm
gespröchen und dessen Bildniß am Galgen gehenget
werden soll ic.

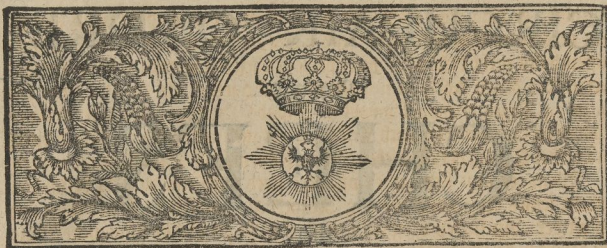
Auf Seiner Königlichen Majestät in Preussen

allergnädigsten Special Befehl im Druck publiciret/

Damit jedermann sich darnach achten könne.

De Dato Berlin / den 12. Junii 1743.

— — — — —
L E E E Gedruckt bey der Wittwen de Bries auf der Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckerey



Nachdem Seine Königliche
Majestät in Preussen / 2c. 2c. Un-
ser alleranädigster Herr / zu Dero Mißbergnü-

gen angemerket / daß seit einiger Zeit die Desertiones einiger Officiers gemeiner worden / als solches sonst geschehen / und von Leuthen dergleichen Standes vernumbet werden können / da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen / solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel geführten Wandel / gemachten Schulden / und anderer Liederlichkeit herrühren. Als haben Seine Königliche Majestät nödtig gefunden / durch diese Circulair-Ordre an alle Regimentter / Baraillons und Guarpsilons, nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue / solchem Unwesen zu steuern / wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden bringen / daß sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung offters zu spät bereuen / auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruß und Herzeleid veruhrsachen / sondern auch Dero höchstes Mißfallen / und Unnade / die unausbleibliche Straffe / und wie in solchen Fällen der Proceß zu machen / und die Straffe zu exequiren / hierdurch bekannt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte / in Fried und Krieges-Zeiten / entweder vom Regiment boshafter weise sich absentiret / oder aber / wenn er auf Commando geschickt / oder beurlaubet worden / muhwilliger weise ausbleibt / so soll der Commandeur des Regiments / wenn er weiß / wo er anzutreffen / ihme ohne Zeit-Verlust schreiben / sich binnen gewisser Zeit / so nach Enlegenheit des Orts zu determiniren ist / beym Staab einzufinden / oder zu gewärtigen / daß er nach Krieges-Manier citiret werde / und wenn er sodann zur gesetzten Zeit sich nicht
ent-

einfindet/ er mag antworten oder nicht/ es mag das Schreiben an ihm zu-
recht gekommen seyn oder nicht/ und wann auch an ihm/ weil der Ort seines
Aufenthalts nicht bekandt/ nicht hätte geschrieben werden können/ welches
jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; So soll er als ein Deserteur von
14. zu 14. Tagen drey-mahl sowohl im Staats- Quartier/ als auch in denen
2. nächsten Guarnisonen. nach Krieges Gebrauch und nach Unterscheid durch
den Trommel Schlag oder Paucken oder auch Trompeten Schall, citiret werden.

Wenn er nun sich nicht einfindet/ noch auch eine zu recht beständige
Ursache seines Aufsenbleibens e. g. Krankheit/ vorstellet/ bescheynet und
sich wieder einzufinden verspricht/ welchenfalls an Seine Königliche Maje-
stät davon zu berichten ist/ sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in Con-
tumaciam über ihn durch ein vereydetes Krieges- Gericht gesprochen/ und
dessen Bildniß nebst Befestigung seines Namens und Verbrechens an dem
Galgen gehangen/ und daß solches gethehen sey/ in sein Vaterland von dem
Regiment bekandt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher
aller Ehren und Würden verlustig geachtet/ und alle sein Vermögen gegen-
wärtiges und künftiges confisciret werden/ und der Invaliden- Casse anheim-
fallen soll/ weshalb auch/ so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibt so-
fort mit Anzeige dessen Vaterlandes/ Geburts- Ortes/ Eltern/ oder nächsten
Verwandten/ auch des Vermögens/ soviel davon dem Regiment bewußt/ unter
Adresse an das General- Auditoriat berichtet werden soll/ damit sowohl we-
gen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes- Regie-
rung/ worunter solches befindlich/ als sonst nöthige Verfügung gemacht/ auch
denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne/ daß sie an dergleichen
thuen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen/ und denselben
unter keinen Prætext bey schwerer Straffe weder Geld noch sonst etwas zu-
senden sollen. Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia
und jedermann in Seiner Königlichen Majestät Landen sich hiernach zu ach-
ten/ und in vorkommenden Fällen in Conformität dieses alleranädigsten Be-
fehls gehörige Verfügung zu machen/ zu welchem Ende derselbe gedruckt nicht
nur der Generalität/ Chefs und Commandeurs derer Regimenter/ Batail-
lons und Guarnisons, sondern auch denen Landes-Regierungen/ Krieges-
und Domainen- Cammern/ auch andern Collegiis gewöhnlicher maassen
zur Publication zugesendet worden. Signatum Berlin den 12. Junii 1743.

Friderich.



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is illegible due to its orientation and fading.

12. Febr. 1733



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

8

CIRCULAIR - ORDRE

Vor alle

CHEFS

Und

COMMANDEURS

Regimenter / Bataillons,
und Guarnisons,

Im Fall

OFFICIER
entiret oder ausbleibet /

er denselben zu verfahren / und daß im Fall
dreymahliger Citation nach Kriegs-Manier sich
ändern ungehorsamlich ausbleibet / über ihm
und dessen Bildniß am Galgen gehenget
werden soll ic.

Königlichen Majestät in Preussen
in Special Befehl im Druck publiciret/
jedermann sich darnach achten könne.

to Berlin / den 12. Junii 1743.

Wittwen de Vries auf der Königl. Preuß. Hoff-Buchdruckerey

